



## BEKANNTMACHUNG

### **gem. § 5 (2) UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Änderung einer Biogasanlage
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BImSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Saterland – Langhorst, Am Mühlenacker 1
<b>Antragsteller:</b>	Thoben Biogas GbR
<b>Az.:</b>	0742/2019
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt (Amt 60.0)

Es ist die Änderung der Input- bzw. Einsatzstoffe geplant.

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der Inputstoffe. Es ist die Reduzierung des Einsatzes von Schweinegülle und Mais und stattdessen zusätzlich der Einsatz von Rindermist geplant. Baumaßnahmen sind mit dem Vorhaben am Standort der Biogasanlage nicht verbunden.

Eine Zwischenlagerung des Mistes ist auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage nicht vorgesehen. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch freiwerdende Emissionen sind daher nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Ammoniak oder Stickstoffdeposition sind damit ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen sind aufgrund der fortbestehenden Vermeidungsmaßnahmen im Betrieb der Biogasanlage insgesamt (Flüssigkeitsdichtes System, Havarieschutzwall etc.) sowie dem geplanten direkten Einbringen des anfallenden Mistes ohne Zwischenlagerung nicht zu erwarten. Des Weiteren ist aufgrund der Reduzierung der Gärrestmenge und der Nährstoffgehalte kein zusätzlicher Flächen- und Bodenbedarf für die Verwertung des Wirtschaftsdüngers auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erwarten.

Die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Gärreste (Nährstoffe) wird weiterhin seitens der Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Boden und das Wasser vermieden werden.

Die nicht von der Änderungsgenehmigung betroffenen Vorgaben bleiben bestehen.

Zusammenfassend sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 09.09.2024

Im Auftrage  
Thole

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung